

GEMEINSAMES SORGERECHT UND URLAUB

Die Urlaubsplanung mit Kindern gestaltet sich oft schwierig, wenn die Sorgeberechtigten getrennt leben. In der Ferienzeit sind Konflikte zwischen den Eltern zwangsläufig vorprogrammiert. Denn die meistgestellte Frage bei getrenntlebenden Eltern ist, ob die Zustimmung des anderen Elternteils zu Urlaubsreisen bei gemeinsamer elterlicher Sorge erforderlich ist.

Leben die Eltern getrennt, üben sie weiterhin die elterliche Sorge über die gemeinsamen Kinder meist gemeinsam aus. Die gemeinsame Sorge bei Getrenntleben ist im § 1687 BGB geregelt und bestimmt, dass die sorgeberechtigten Eltern gemeinsam für das Wohl und Wehe der Kinder verantwortlich sind. Mitinbegriffen sind Vermögensangelegenheiten, der Umgang, schulische Entscheidungen sowie die Betreuung ihre Entwicklung.

Ein sicherlich großer Punkt und damit auch Problemkreis für die Ausprägung der Persönlichkeit des Kindes stellt die Freizeitgestaltung dar. Zur Urlaubszeit kommt es sodann Jahr für Jahr immer wieder zu großen Unstimmigkeiten und Streitereien zwischen den Eltern, wenn ein Elternteil mit dem Kind in den Urlaub fahren will, der andere Elternteil jedoch mit dem geplanten Urlaub nicht einverstanden ist und die Zustimmung zur Reise, aus welchen Gründen auch immer, verweigert.

Ist eine Zustimmung überhaupt erforderlich?

Nach § 1687 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hat der Elternteil, bei dem sich das Kind gewöhnlich aufhält, die Befugnis zur alleinigen Entscheidung in Angelegenheiten des täglichen Lebens. Diese Entscheidungen sind in der Regel solche, die häufig vorkommen und die keine schwer abzuändernden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben. Andernfalls müssen die getrennt lebenden Eltern bei wichtigen Entscheidungen bezüglich des Kindes übereinstimmen.

Urlaubsreise – Entscheidung von erheblicher Bedeutung?

Grundsätzlich ist die Zustimmung des anderen Elternteils nur dann erforderlich, wenn eine Urlaubsreise eine Entscheidung von erheblicher Bedeutung für das Kind darstellt. Geht man hingegen davon aus, dass es sich bei der konkreten Urlaubsreise um eine Entscheidung des täglichen Lebens handelt, so kann die Entscheidung darüber der Elternteil allein treffen, bei dem sich das Kind gerade aufhält.

Rechtsprechung

Die Rechtsprechung beurteilt diese Frage uneinheitlich. Es kommt jedoch maßgeblich auf die Umstände im Einzelfall an. So sind beispielsweise das Reiseziel sowie die Reisedauer von erheblicher Bedeutung. Kürzere Reisen ins umliegende europäische Ausland dürften folglich regelmäßig dem täglichen Leben zuzuordnen sein. Anders dürfte es aber aussehen, wenn die Reise in ein weit entfernt liegendes Land oder gar ein Krisengebiet unternommen werden soll. Die Rechtsprechung hat hierzu entschieden, dass jedenfalls bei weiter entfernten Urlaubsorten oder Reisen in Länder, die mit gesundheitlichen Risiken verbunden sein könnten, keine Angelegenheit des täglichen Lebens vorliegt. Das bedeutet, die Eltern müssen sich darüber einigen. Dem anderen Elternteil steht insoweit zunächst das Recht auf Verweigerung der hier

erforderlichen Zustimmung zu. Erfolgt die Verweigerung, so hat die Reise vorerst zu unterbleiben.

Können sich die Eltern in einer einzelnen Angelegenheit oder in einer bestimmten Art von Angelegenheiten der elterlichen Sorge, deren Regelung für das Kind von erheblicher Bedeutung ist, nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils die Entscheidung einem Elternteil übertragen.

Wenn Sie hierzu einen kompetenten Ansprechpartner wünschen, kontaktieren Sie uns, wir stehen Ihnen gerne zur Verfügung.

Fabian Kravack
Rechtsanwalt